

# **BVGer E-7750/2015 vom 2. März 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-7750\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7750_2015)

FR: TAF E-7750/2015 du 2 mars 2016

IT: TAF E-7750/2015 del 2 marzo 2016

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (BVGE 2007/21 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.3**

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014, S. 304 f.).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG). So darf das Revisionsverfahren nicht dazu dienen, im früheren, ordentlichen Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständige Vorbringen ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern.

### **E. 1.5**

Der Gesuchsteller ist durch das angefochtene Urteil besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit die Legitimation gegeben ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG analog).

### **E. 1.6**

Das vorliegende Revisionsgesuch richtet sich einzig im Wegweisungsvollzugspunkt gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 2015. Der Flüchtlings- und Asylpunkt sowie die Frage der Anordnung der Wegweisung an sich werden von den Revisionsvorbringen nicht tangiert, weshalb diese Aspekte auch vom Ausgang des vorliegenden Revisionsverfahrens nicht betroffen sind und rechtskräftig beurteilt bleiben.

#### **E. 1.7**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

#### **E. 1.8**

Der Gesuchsteller macht sinngemäss den Revisionsgrund gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend und bringt vor, dass er neue (vorbestandene) und für sein Asylverfahren erhebliche Tatsachen erfahren habe, die er im früheren (ordentlichen) Asylverfahren nicht habe beibringen respektive vortragen können. Die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist gegeben. Auf das im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Revisionsgesuch (vgl. Art. 124 BGG, Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG) ist deshalb einzutreten.

#### **E. 2**

Es ist im Folgenden zu prüfen, ob die vom Gesuchsteller geltend gemachten Vorbringen den revisionsrechtlichen Anforderungen genügen.

##### **E. 2.1**

Neue Tatsachen (und nachträglich aufgefundene Beweismittel) im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG bilden nur dann einen Revisionsgrund, wenn sie einerseits rechtserheblich sind, das heisst geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt so zu verändern, dass das Urteil anders ausfällt, und andererseits vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, im früheren Verfahren aber nicht beigebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war.

##### **E. 2.2**

In seiner Revisionseingabe vom 5. November 2015 und der entsprechenden Ergänzung vom 12. Januar 2016 legte der Gesuchsteller dar, dass er Vater eines am (...) 2014 geborenen Sohnes geworden sei. In diesem Zusammenhang trägt er weiter vor, ihm sei nicht bewusst gewesen, dass diese Vaterschaft für sein eigenes Asyl- und Wegweisungsverfahren von Relevanz gewesen wäre.

###### **E. 2.2.1**

Die Vaterschaft des Gesuchstellers wird mit den beigebrachten Registerauszügen (Mitteilung einer Kindeserkennung nach der Geburt vom 6. August 2015 sowie Auszug aus dem Geburtsregister [CIEC] vom 4. September 2015) grundsätzlich belegt, weshalb das Gericht keinerlei Veranlassung hat, an der geltend gemachten Vaterschaft des Gesuchstellers zum Kind D. \_\_\_\_\_ zu zweifeln.

###### **E. 2.2.2**

Die familiäre Beziehung beziehungsweise Verwandtschaft des Gesuchstellers zum Sohn D.\_\_\_\_\_, der - wie seine Mutter, die Partnerin des Gesuchstellers - wegen Unzumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen ist (vgl. Verfahren N [...]) und an gesundheitlichen Schwierigkeiten leidet, sind Umstände, die im Rahmen der Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen im Rahmen des Asyl- und Wegweisungsverfahrens grundsätzlich mitzubersichtigen gewesen wären, wenn sie damals vorgetragen worden wären. Daher wären diese Tatsachen im revisionsrechtlichen Sinne erheblich und grundsätzlich geeignet, eine Revision des Urteils vom 22. Oktober 2015 im Wegweisungspunkt in Betracht zu ziehen.

### **E. 2.3**

Es ist weiter der Frage nachzugehen, ob der Gesuchsteller diese erst im vorliegenden Revisionsverfahren geltend gemachte (und belegte) Vaterschaft zum Sohn D.\_\_\_\_\_ - eine Tatsache, die zweifelsohne vorbestanden, das heisst bereits vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid vom 22. Oktober 2015 entstanden ist - tatsächlich aus entschuldabaren Gründen verspätet vorgebracht hat. Mit anderen Worten stellt sich die Frage, ob der Gesuchsteller diese Vaterschaft aus entschuldabaren Gründen im Rahmen seines ordentlichen Asylverfahrens nicht bereits geltend gemacht hat respektive ob es ihm aus entschuldabaren Gründen nicht möglich war, diese Vaterschaft entsprechend vorzutragen.

#### **E. 2.3.1**

Es ist unbestritten und entspricht gefestigter asylrechtlicher Praxis, dass alte, vorbestandene Tatsachen im Rahmen eines nachträglichen Revisionsverfahrens neu geltend gemacht werden können, sofern entschuldabare, nachvollziehbare Gründe für das verspätete Vorbringen bestehen (beispielsweise die Offenbarung eines erlittenen traumatischen Erlebnisses). Zur asylrechtlichen Praxis, welche diesbezüglich entschuldabare Gründe für die verspätete Geltendmachung anerkennt, kann auf BVGE 2009/51 E. 4.2.3 sowie die diesbezügliche Rechtsprechung der Vorgängerorganisation, der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK), publiziert in: Entscheidungen und Mitteilungen der ARK (EMARK) 2003 Nr. 17, verwiesen werden. Als Ursachen für verspätete und im Sinne der revisionsrechtlichen Praxis relevante Vorbringen wurden insbesondere Schuld- und Schamgefühle und Selbstschutzmechanismen anerkannt.

#### **E. 2.3.2**

Der Gesuchsteller führt zur nachträglichen Geltendmachung seiner Vaterschaft aus, er und die Kindsmutter hätten sich nach der Geburt und während der ersten Lebensmonate des Sohnes - vom 4. Februar bis 2. Oktober 2015 - regelmässig im Spital F.\_\_\_\_\_ aufgehalten, wo ihr Kind spezialmedizinisch intensiv behandelt worden sei. Es sei ihm aufgrund dieser belastenden familiären Situation und der seinen eigenen Lebensalltag gänzlich prägenden Sorge (Anwesenheit der Kindeseltern im Spital tagsüber und nachts; Schlaflosigkeit, Sorgen rund um die Genesung des Kindes) um die Gesundheit seines Sohnes nicht bewusst gewesen, dass diese Beziehung zum Sohn und dessen Erkrankung für sein eigenes Asyl- und Wegweisungsverfahren von Relevanz gewesen wäre.

#### **E. 2.3.3**

Die Erkrankung des Sohnes D.\_\_\_\_\_ und dessen mehrmonatiger Spitalaufenthalt und Behandlung werden durch die beiden eingereichten Berichte (Arzt- und Spitalbericht des J.\_\_\_\_\_) belegt. Insbesondere geht aus diesen Unterlagen hervor, dass D.\_\_\_\_\_ an der seltenen (...)erkrankung (...) leidet und vom 4. Februar 2015 bis zum 2. Oktober 2015 im

J. \_\_\_\_\_ hospitalisiert war und entsprechend behandelt wurde. Die Dauer der spitalärztlichen Behandlung lässt ohne Weiteres darauf schliessen, dass es sich vorliegend um eine ernsthafte Erkrankung des Kindes handelt.

#### **E. 2.3.4**

Aus der ärztlichen Bestätigung vom 29. Dezember 2015 geht hervor, dass sich der Gesuchsteller während der Dauer der Hospitalisation seines Sohnes D. \_\_\_\_\_ - vom 4. Februar 2015 bis zum 2. Oktober 2015 - regelmässig beim Sohn im J. \_\_\_\_\_ aufhielt ("a régulièremment été présent auprès de son fils (recte: fils)").

#### **E. 2.3.5**

Der Gesuchsteller legt indessen weder in seiner Eingabe vom 5. November 2015 noch in der Revisionsergänzung vom 12. Januar 2016 dar, weshalb er nicht in der Lage gewesen ist, die Geburt seines Kindes, welche bereits am (...) 2014 stattfand, im Rahmen seines ordentlichen Asyl(beschwerde)verfahrens geltend zu machen. Der Gesuchsteller war während des ordentlichen Beschwerdeverfahrens (die Einreichung der Beschwerde erfolgte mit Rechtsmitteleingabe vom 22. Juli 2014; das Beschwerdeverfahren wurde mit Fällung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts am 22. Oktober 2015 beendet) durch einen professionell tätigen Rechtsvertreter vertreten. Im Rahmen des Revisionsverfahrens wird mit keinem Wort darauf eingegangen oder Stellung genommen, weshalb der Gesuchsteller es unterlassen hat - namentlich während der Schwangerschaft seiner Lebenspartnerin, aber spätestens in der Zeitspanne nach der Geburt des Kindes Ende (...) 2014 bis zum Beginn der spitalärztlichen Behandlung ab Februar 2015 - auf die Geburt seines Kindes respektive auf seine Vaterschaft hinzuweisen. Der Gesuchsteller hat im Rahmen des Revisionsverfahrens keine Umstände geltend gemacht und mit entsprechenden Beweismitteln belegt, welche aufzeigen würden, dass es ihm gänzlich verunmöglicht gewesen wäre, die Geburt seines Kindes am (...) 2014 respektive die Vaterschaftsanerkennung vom 6. August 2015 den Asylbehörden oder seinem Rechtsvertreter gegenüber bekanntzumachen. Der Umstand, dass sich der Gesuchsteller während des Spitalaufenthaltes seines Sohnes vom Februar bis Oktober 2015 regelmässig beim Sohn im Spital F. \_\_\_\_\_ befand, vermag die verspätete Geltendmachung dieser Aspekte nicht hinreichend aufzuklären und im revisionsrechtlichen Sinne zu entschuldigen.

#### **E. 2.3.6**

Das Vorbringen des Gesuchstellers, ihm sei persönlich nicht bewusst gewesen, dass die Vaterschaft und seine Anerkennung dieser Vaterschaft für sein eigenes Asyl- und Wegweisungsverfahren erheblich gewesen sein könnten, muss als nicht nachvollziehbar gewürdigt werden und vermag daher das verspätete Vorbringen dieser Tatsachen ebenfalls im revisionsrechtlichen Sinne nicht zu entschuldigen.

#### **E. 2.4**

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht daher zum Schluss, dass bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt und unter Beachtung der dem Gesuchsteller obliegenden umfassenden Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 8 AsylG die im Revisionsverfahren vorgetragene(n) Tatsachen - die Geburt seines Kindes und die Vaterschaftsanerkennung - bereits im ordentlichen Asylverfahren und mithin vor Ergehen des verfahrensabschliessenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 2015 hätten vorgetragen werden können. Die vom Gesuchsteller vorgetragene Begründung für das verspätete Vorbringen seiner Vaterschaft - die Gesundheitssituation des Kindes und

die ausserordentliche Situation, in welcher er und die Kindsmutter sich befunden hätten - kann nicht als entschuldbarer Grund im Sinne der revisionsrechtlichen Rechtsprechung gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG gewürdigt werden.

### **E. 2.5**

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die vom Gesuchsteller verspätet vorgetragenen Tatsachen und beigebrachten Beweismittel nicht mit dem Argument berücksichtigt werden können, es würden ansonsten zwingende wegweisungsrelevante Bestimmungen des Völkerrechts - namentlich Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) oder andere völkerrechtliche Non-Refoulement-Bestimmungen - verletzt (vgl. dazu: EMARK 1998 Nr. 3, 1995 Nr. 9; BVGE 2013/22 E. 5.4, 11.4.3). Die revisionsweise geltend gemachten Vorbringen (Geburt des Kindes und Vaterschaftsanerkennung) lassen nicht darauf schliessen, dass dem Gesuchsteller im Falle eines Wegweisungsvollzuges die Verletzung zwingender Völkerrechtsnormen droht.

### **E. 2.6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom Gesuchsteller angerufenen Tatsachen nicht als Revisionsgründe im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG qualifiziert werden können. Das Revisionsgesuch ist daher abzuweisen.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'200.- (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Gesuchsteller aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.